

Landgericht Hamburg

Zivilkammer 24

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg

Telefon: 040/42843 2653

Telefax: 040/ 42843 3935

fristwährend Telefax:

040/ 42843 4318 o. -19

Konto für Vorschusszahlungen:

Justizkasse Hamburg

Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00

Konto: 200 015 01

(Gz. der Sache bitte angeben)

324 O 1108/07

B E S C H L U S S

im PKH-Verfahren

vom 9.4.2008

In der Sache

XXXX XXXX,

XXXXX

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte **Stopp pp.**,
Arnsburger Str. 5, 61184 Karben,
Gz.: 515/07,

gegen

Rolf Schälke,

Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Beklagter -

beschließt das **Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24**, durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske die Richterin am Landgericht Ritz den Richter Dr. Link

Der Antrag der Antragstellern auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Die beabsichtigte Prozessführung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 114 Zivilprozessordnung).

Der Antragsteller begehrt für seine beabsichtigte Klage Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. Stopp. Mit dem Klagantrag in dem Klagentwurf soll dem Antragsgegner verboten werden, über den Antragsteller "unter voller Namensnennung im Zusammenhang mit dem Mord an Walter Sedlmayr zu berichten - wie aus Anlage K 1 ersichtlich". Der Antragsteller trägt vor, der Antragsgegner, der die Internetseite www.buskeismus.de verantwortete, erwähne seit dem 2.10.2007 den Namen des Antragstellers (Wxxxxxxx Wxxxx) durch Verlinkung der Google-Suchergebnisseite (Anlagenkonvolut K 1) als Mörder wie auch durch Namensnennung auf der Seite selbst (Wxxxx). Hierzu reicht er das Anlagenkonvolut K 1 ein, sowie ergänzend die Abmahnung des Antragsgegners, Anlage K 2.

Aus diesen vom Antragsteller eingereichten Anlagen lässt sich aber die behauptete Rechtsverletzung durch Nennung des Antragstellers mit vollem Namen durch den Antragsgegner nicht entnehmen.

Die ersten beiden Seiten des Anlagenkonvoluts K 1 (Ausdruck der Seite www.buskeismus.de) enthalten keine Namensnennung des Antragstellers. Auch ein Link auf eine konkrete Seite, auf der sich der volle Name des Antragstellers befindet, lässt sich diesen beiden Seiten nicht entnehmen. Bei den folgenden vier Seiten ist bereits nicht erkennbar, ob es sich um Seiten handelt, die bei Aufruf der Seite www.buskeismus.de wahrgenommen werden können, auch enthalten sie keine volle Namensnennung des Klägers und lassen keine Setzung eines Links erkennen. Die fünfte und sechste Seite des Anlagenkonvoluts ist ein Ausdruck des Suchergebnisses mit den Stichworten „Walter Seldmayr Mörder“ bei der Suchmaschine google. Dort wird auch die Seite www.buskeismus.de aufgeführt, eine Namensnennung oder Verlinkung auf der Seite www.buskeismus.de ist dort jedoch nicht erkennbar. Die siebte und

achte Seite des Anlagenkonvoluts ist offenbar ein Ausdruck der Homepage des Hamburger Abendblatts, auf der zwar der volle Name des Antragstellers (wenn auch in falscher Schreibweise. „Wxxxxxxx Wxxxx.) veröffentlicht wird; der Bezug zu der Homepage des Antragsgegners ist aber nicht ersichtlich. Bei der neunten und letzten Seite des Konvoluts handelt es sich um einen Ausdruck der Seite www.buskcismus.de. allerdings wird dort der Antragsteller gerade nicht mit vollem Namen benannt, sondern die Terminsrolle der Zivilkammer 24 online gestellt, wo es lediglich heißt. "Wxxxx".

Im Übrigen deckt sich das Anlagenkonvolut K 1 nicht mit der Abmahnung gem. Anlage K 2. wo der Antragsgegner wegen einer Verlinkung zu einen Beitrag in der "Hamburger Morgenpost" abgemahnt wurde, wo sich der volle Name und das Bildnis des Antragstellers befunden hätten. Eine Verlinkung mit der Hamburger Morgenpost zu einer Bidnisveröffentlichung wird in der beabsichtigten Klage jedoch nicht behauptet und entsprechende Belege finden sich auch nicht im Anlagenkonvolut K 1.

Buske

Ritz

Link